

Aktenzeichen: 4 AZR 560/78

LAG Hamburg Urteil des BAG vom 9. Juli 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge Seeschifffahrt; Mantel-
tarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt
(MTV-See) §§ 31, 34, 41, 48, 49 und 52;
SeemG § 30

Leitsätze:

1. Der Begriff der "Grundheuer" wird im MTV-See im Sinne seiner rechtlichen Bedeutung im Seemannsgesetz (§ 30 Abs. 2) verwendet.
2. Bei Alleinköchen, denen nach § 34 Abs. 5 MTV-See eine um 15 v.H. erhöhte Grundheuer zusteht, bestimmt sich auch die Höhe ihrer Mehrarbeitsvergütung, ihrer Zuschläge für Sonntags- und Nachtarbeit, der Tankerzulage sowie des Ausgleichszuschlages für regelmäßige Arbeit an Sonn- und Feiertagen auf See nach der gemäß § 34 Abs. 5 MTV-See erhöhten Grundheuer.
3. Für die Tarifauslegung hat die Tarifgeschichte gegenüber dem Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang nur subsidiäre Bedeutung.
4. Eine praktische Tarifübung ist insoweit unbeachtlich, als sie im Widerspruch zum Tarifwortlaut und zum tariflichen Gesamtzusammenhang steht.



4 AZR 560/78

4 Sa 10/78 Hamburg

Verkündet am
9. Juli 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1980 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Röhler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. März 1978 - 4 Sa 10/78 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht in einem Arbeitsverhältnis zu der dem Verband Deutscher Reeder e.V. angeschlossenen Beklagten. Seit dem 29. Dezember 1976 fährt der Kläger als Alleinkoch auf dem 999 BRT-Tanker MS "B E ", der eine Besatzung von 10 - 15 Mann hat. Weiteres Bedienungs- oder Verpflegungspersonal wird auf dem Schiff nicht beschäftigt. Der Kläger bezieht von der Beklagten die nach Maßgabe des § 34 Abs. 5 des Manteltarifvertrages für die deutsche Seeschifffahrt (MTV-See) um 15 v.H. erhöhte Grundheuer. Hingegen legt die Beklagte bei der Berechnung der an den Kläger gezahlten Mehrarbeitsvergütung, der Sonntags- und Nachtzuschläge, der Tankerzulage und des Ausgleichszuschlages nur die normale und nicht die um 15 v.H. erhöhte Grundheuer zugrunde.

Mit der Klage nimmt der Kläger die Beklagte auf Zahlung des entsprechenden Differenzbetrages für den Zeitraum vom 29. Dezember 1976 bis 31. Januar 1977 in Anspruch. Er vertritt die Auffassung, auch bei der Berechnung der Mehrarbeitsvergütung, der Sonntags- und Nachtarbeitszuschläge, der Tankerzulage und des Ausgleichszuschlages müsse von der gemäß § 34 Abs. 5 MTV-See um 15 v.H. erhöhten Grundheuer ausgegangen werden. Darüber lasse der Wortlaut der entsprechenden tariflichen Bestimmungen keinen Zweifel. Angesichts des ganz eindeutigen Tarifwortlautes könne auf sonstige Auslegungskriterien nicht abgestellt werden. Während ihm für den Anspruchszeitraum 3.088,21 DM brutto gezahlt worden seien, stünden ihm 3.782,45 DM brutto zu. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 694,24 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 15. Juni 1977 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, Tarifverträge dürften nicht formal nach ihrem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bloßen Wortlaut ausgelegt werden. Vielmehr müsse auch der Sinn und Zweck der jeweiligen tariflichen Regelung mitberücksichtigt werden. Zudem ergebe vorliegend die Tarifgeschichte, daß die vom Kläger mit der Klage begehrten tariflichen Leistungen nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auf der Grundlage der normalen und nicht der nach § 34 Abs. 5 MTV-See erhöhten Grundheuer berechnet werden sollten. Demgemäß sei auch in der Vergangenheit verfahren worden, so daß auch die praktische Tarifübung gegen die Rechtsauffassung des Klägers spreche. Auch die jeweiligen Heuertarifverträge sähen um 15 v.H. erhöhte Leistungen im Sinne des Klagebegehrens nicht vor. Die Beitragsübersicht der Seeberufsgenossenschaft, in deren Durchschnitts-Heuer-Ausschuß (§§ 841, 842 RV0) die Tarifvertragsparteien paritätisch vertreten seien, enthalte ebenfalls keinen besonderen Durchschnitts-heuerbetrag für Alleinköche wie den Kläger.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 694,24 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit zutreffender Begründung die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß aufgrund beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Parteien der Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (MTV-See), und zwar vorliegend in der Fassung vom 27. Februar 1975, normativ und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gilt. In § 34 Abs. 5 dieses Tarifvertrages wird bestimmt:



"Wird auf Schiffen mit einer Besatzungsstärke von zehn bis fünfzehn Mann neben dem Koch kein weiteres Bedienungs- oder Verpflegungspersonal gefahren, so erhöht sich die Grundheuer des Kochs um 15 v.H."

Da die in dieser Tarifnorm aufgestellten Erfordernisse beim Kläger erfüllt sind, erhält er von der Beklagten die um 15 v.H. erhöhte Grundheuer. Wenn die Tarifvertragsparteien weiterhin in der die Bezüge der vom Geltungsbereich des MTV erfaßten Besatzungsmitglieder zusammenfassend regelnden Norm des § 31 Abs. 1 MTV-See bestimmen:

"Die Bezüge des Besatzungsmitgliedes bestehen aus der Grund- bzw. Festheuer, dem Arbeitszeitausgleich, der Mehrarbeitsvergütung, den Zuschlägen für Sonntags- und Nachtarbeit, dem Ausgleichszuschlag, den Zulagen und dem Ausgleichsbetrag.",

so ist schon aus dem Wortlaut der vorstehenden Normen und ihrem inneren Zusammenhang ersichtlich, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff der "Grundheuer" in dem MTV-See in der spezifischen Bedeutung des die Rechtsverhältnisse der in der Seeschifffahrt tätigen Arbeitnehmer speziell regelnden Seemannsgesetzes (§ 30 Abs. 2; Schaps-Abraham, Das deutsche Seerecht, 3. Aufl., Band 3, § 30 SeemG RdNr. 1 und 2) verwenden wollen. Dabei geht der Senat von dem Grundsatz aus, daß dann, wenn die Tarifvertragsparteien in einer Tarifnorm Begriffe verwenden, die in der Rechtsterminologie einen bestimmten Inhalt haben, diese Begriffe nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auch in ihrer entsprechenden allgemeinen rechtlichen Bedeutung angewendet werden sollen, soweit sich nicht aus dem Tarifwortlaut oder aus anderen aus dem Tarifvertrag selbst ersichtlichen Gründen etwas anderes ergibt (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie; AP Nrn. 120, 119 und 116 zu § 1 TVG Auslegung sowie BAG 5, 338 [341] = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung). Vorliegend gilt der aufgezeigte Rechtsgrundsatz um so mehr, als es um die Auslegung eines Tarifvertrages für die Seeschifffahrt

geht und die Tarifvertragsparteien sich darin eines Rechtsbegriffes bedient haben, der im gesetzlichen Arbeitsrecht der in der Seeschifffahrt tätigen Arbeitnehmer eine grundlegende und feststehende Bedeutung hat. Schon hieraus kann gefolgert werden, daß die Tarifvertragsparteien von diesem vorgegebenen Rechtsbegriff auch in den weiteren tariflichen Bestimmungen nicht wieder haben abgehen wollen, worauf mit Recht der Kläger hinweist.

Für den Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung bestimmt demgemäß § 41 Abs. 2 MTV-See:

"Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Stunde 1/173 der Grundheuer plus 35 % Zuschlag",

für Sonntags- und Nachtarbeit § 49 Abs. 2 und 3 MTV-See:

"Für Sonntagsarbeit (§ 47 Abs. 1) erhält das Besatzungsmitglied einen Zuschlag von 25 % von 1/173 der Grundheuer....

Für Nachtarbeit (§ 47 Abs. 2) erhält das Besatzungsmitglied je Arbeitsstunde einen Zuschlag von 25 % von 1/173 der Grundheuer.....",

für die Tankerzulage § 52 MTV-See:

"Die Besatzungsmitglieder auf Tankschiffen bis zu einer Größe von 5000 BRT erhalten eine Tankerzulage in Höhe von 5 % der Grundheuer bzw. Festheuer. Bei Schiffen über 5000 BRT beträgt diese Zulage 10 % der Grundheuer bzw. Festheuer."

und für den Ausgleichszuschlag für regelmäßige Arbeit an Sonn- und Feiertagen auf See § 48 Abs. 2 MTV-See:

"Besatzungsmitglieder, die Anspruch auf Einzelbezahlung von Überstunden haben, erhalten je Arbeitsstunde, soweit diese nicht als Mehrarbeit..... vergütet wird, als Ausgleichszuschlag
ab 1. 4. 75 33 1/3 % von 1/173 der Grundheuer,
ab 1. 4. 76 50 % von 1/173 der Grundheuer."

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Begriff der "Grundheuer" auch in den vorgenannten tariflichen Normen derselbe ist wie in den eingangs zitierten §§ 31 Abs. 1 und 34 Abs. 5 MTV-See. Unter sachgerechter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze



für die Tarifauslegung zieht daraus das Landesarbeitsgericht weiter den richtigen rechtlichen Schluß, daß demgemäß auch die vom Kläger eingeklagten tariflichen Leistungen auf der Basis seiner nach § 34 Abs. 5 MTV-See um 15 v.H. erhöhten Grundheuer zu berechnen sind. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß Tarifverträge in erster Linie nach dem Tarifwortlaut auszulegen sind, wobei im Sinne von § 133 BGB der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen ist, sofern und soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. BAG 18, 278 [282] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nrn. 96, 119, 121 und 124 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 1 zu § 18 MTB II sowie Nr. 2 zu § 611 BGB Musiker; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, S. 356; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Band II, S. 220; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rdnr. 397). Als dann ist, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit Recht berücksichtigt, auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen (vgl. BAG 18, 278 [283] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG 24, 279 [285] = AP Nr. 16 zu § 611 BGB Bergbau; BAG AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung und Nr. 23 zu § 59 HGB; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 359; Nikisch, aaO, S. 221; Wiedemann-Stumpf, aaO, Rdnr. 402).

Nach diesen Grundsätzen kann nicht zweifelhaft sein, daß in den herangezogenen Bestimmungen der Begriff der "Grundheuer" ebenso verstanden werden soll wie in § 31 Abs. 1 und § 34 Abs. 5 MTV-See, so daß es nur folgerichtig und dem inneren Gefüge des anzuwendenden Tarifvertrages gemäß ist, mit den Vorinstanzen auch die eingeklagten tariflichen Leistungen zugunsten des Klägers nach der nach § 34 Abs. 5 MTV-See erhöhten Grundheuer zu bestimmen.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Das gilt zunächst für den Hinweis der Revision auf § 34 Abs. 2 MTV-See. Wenn darin unter bestimmten Voraussetzungen für Bedienungen



"eine Zulage von 10 % der Grundheuer" normiert wird, so spricht das entgegen ihrer Rechtsauffassung nicht für die Beklagte, sondern für die von den Vorinstanzen geteilte Rechtsauffassung des Klägers. Der vorliegend anzuwendende Tarifvertrag unterscheidet nämlich jeweils begrifflich deutlich zwischen "Grundheuer" und "Zulagen", wie sowohl die die Entgeltvorschriften einleitende allgemeine Bestimmung des § 31 Abs. 1 MTV-See als auch die nachfolgenden tariflichen Normen ausweisen, in denen der rechtssystematische Unterschied zwischen "Grundheuer" und "Zulagen" gleichfalls strikt durchgehalten wird.

Zwar weist die Revision grundsätzlich zutreffend darauf hin, daß bei der Tarifauslegung nicht starr und krampfhaft am Tarifwortlaut festzuhalten, sondern auch der Sinn und Zweck der tariflichen Normen zu berücksichtigen ist. Die Revision verkennt jedoch, daß die von den Vorinstanzen vorgenommene Tarifauslegung auch dem Sinn und Zweck der herangezogenen Normen entspricht. Dieser besteht nämlich ersichtlich bei § 34 Abs. 5 MTV-See darin, dem allein auf dem Schiff für die Verpflegung und Beköstigung der Besatzung verantwortlichen Koch wegen seiner Alleinverantwortlichkeit und seiner Tätigkeit ohne weitere fachliche Hilfe eine erhöhte Grundheuer zu gewähren. Dann aber ist es, da die weiteren tariflichen Normen ohne jede Änderung oder Modalität schlicht an die jeweilige Grundheuer anknüpfen, nur folgerichtig und damit dem Sinn und Zweck der Tarifnormen gemäß, auch die eingeklagten tariflichen Leistungen der Höhe nach entsprechend der um 15 v.H. erhöhten Grundheuer zu berechnen, wie auch die Vorinstanzen mit Recht hervorheben.

... soweit die Revision ...

Auch soweit die Revision auf die Tarifgeschichte verweist, kann sie keinen Erfolg haben. Einmal führt nämlich die Beklagte in ihrer Revision selbst näher aus, daß die Tarifvertragsparteien in den einschlägigen Tarifnormen seit Jahrzehnten immer von "Heuer" und seit dem Inkrafttreten des SeemG von "Grundheuer" gesprochen



- 8 -

haben, was wiederum für die Auslegung der Vorinstanzen spricht. Außerdem übersieht die Revision, daß, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit Recht berücksichtigt, die Tarifgeschichte gegenüber dem in erster Linie maßgeblichen Tarifwortlaut und dem danach zunächst maßgeblichen tariflichen Gesamtzusammenhang für die Tarifauslegung nur subsidiäre Bedeutung hat. Soweit dem im arbeitsrechtlichen Schrifttum widersprochen wird (vgl. Wiedemann-Stumpf, aaO, § 1 Rdnr. 402), wird übersehen, daß Tarifverträge der Schriftform bedürfen (§ 1 Abs. 2 TVG), ihr Inhalt Normencharakter hat, demzufolge die Grundsätze der Gesetzesauslegung zu gelten haben und es danach schon im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit jedenfalls in erster Linie auf den Wortlaut der Normen und ihren inneren Zusammenhang ankommen muß.

Wenn die Revision in Anknüpfung an die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts weiter hervorhebt, es sei verwunderlich, daß die eingeklagten Ansprüche nicht früher schon von anderen Arbeitnehmern im Klagewege verfolgt worden seien, so soll dieses Vorbringen, wie auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt wurde, auf eine dem Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang widersprechende praktische Tarifübung hinweisen. Dabei verkennt die Beklagte aber, daß allein aus der schlichten Unterlassung der gerichtlichen Geltendmachung derartiger tariflicher Ansprüche noch nicht notwendig auf eine entsprechende Tarifübung geschlossen werden kann. Abgesehen davon geht ihr dementsprechender Hinweis aber auch deswegen fehl, weil einer praktischen Tarifübung jedenfalls dann keine rechtliche Bedeutung zukommen kann, wenn sie - wie vorliegend - mit dem in erster Linie für die Tarifauslegung maßgeblichen Tarifwortlaut und mit dem sodann maßgeblichen tariflichen Gesamtzusammenhang nicht vereinbar ist (vgl. das Urteil des Senats vom 4. Juni 1980 - 4 AZR 497/78 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



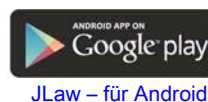
vorgesehen, auch BAG 23, 424 [429] = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau; BAG 24, 279 [286] = AP Nr. 16 zu § 611 BGB Bergbau; AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung sowie AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie, auch Wiedemann-Stumpf, aaO, § 1 Rdnr. 407).

Auch der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertiefte Hinweis der Revision auf fehlende Berücksichtigung des Inhalts der einschlägigen Heuertarifverträge seitens der Vorinstanzen vermag eine andere Auslegung des MTV-See nicht zu rechtfertigen. Wenn nämlich hierzu § 31 Abs. 2 MTV-See bestimmt:

"Die Höhe der Bezüge ergibt sich aus dem jeweils geltenden HTV-See",

so macht schon diese Tarifnorm deutlich, daß die jeweiligen Heuertarifverträge nur rechnerisch das regeln und klarstellen sollen, was den rechtlichen Grundsätzen nach im Manteltarifvertrag materiell vereinbart worden ist. Unterbleibt das bezüglich bestimmter Positionen in den Heuertarifverträgen, so kann deswegen daraus für die Auslegung des MTV-See selbst nichts gewonnen werden.

Dasselbe gilt für den Hinweis der Revision auf die §§ 841, 842 RVO und die unterlassene Festsetzung eines Durchschnittsheuerbetrages für Alleinköche wie den Kläger durch den dafür zuständigen Ausschuß. Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht im einzelnen ausführt, kann nämlich aus der Unterlassung einer derartigen nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften durch ein nach der RVO zu berufendes Gremium der Unfallversicherung vorzunehmenden Regelung für die Tarifauslegung ebenfalls nichts gewonnen werden. Daran ändert auch nichts, daß, wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ergänzend vorgebracht hat, im Bereiche der Seeschifffahrt diesem Ausschuß eine große praktische Bedeutung zukommen mag und er zugleich mit denjenigen Personen besetzt ist, die den MTV-See als Repräsentanten der Tarifvertragsparteien abgeschlossen haben.



gez.: Dr. Feller Dr. Rösler Dr. Etzel
Dr. Bermel Prieschl

